

Stadt Wuppertal – Geschäftsbereich 4 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Wegnerstr. 7  
42275 Wuppertal

Herrn  
Andreas Kleffmann  
Am Kriegermal 31 a

42399 Wuppertal

Telefon (0202) 5 63-5356  
Fax (0202) 5 63-8012  
E-Mail stadtdirektor.dr.slawig@stadt.wuppertal.de  
Zimmer 192  
Datum 15. Mai 2003

## **US Cross-Border Leasing für die Müllverbrennungsanlage in Wuppertal**

Sehr geehrter Herr Kleffmann,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 13.05.2003 und nehme zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

für die Müllverbrennungsanlage wurde im Dezember 1999 eine US Cross-Border Leasing Transaktion abgeschlossen. Mit Abschluss der Verträge hat sich am rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum keine Änderung ergeben. Die in die Verträge einbezogenen Anlagen stehen weiterhin im Eigentum der Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, die sich mehrheitlich im Eigentum der Wuppertal Stadtwerke AG und der Stadtwerke Remscheid GmbH befindet. Die Stadt Wuppertal ist unmittelbar nur noch mit 0,03 % an der AWG beteiligt. Die von Ihnen genannte Eigentümerstellung des US Investors bezieht sich lediglich auf eine Fiktion des wirtschaftlichen Eigentums aufgrund der Besonderheiten des US-Steuerrechts. Bedingt durch die lange Laufzeit ist der US-Investor nämlich in der Lage, das –fiktive- Nutzungsrecht zu bilanzieren und über die Vertragslaufzeit abzuschreiben.

Bei den Investoren handelt es sich nicht um von deutschen Banken in den USA gegründete Briefkastenfirmen. Vielmehr handelt es sich um Tochtergesellschaften namhafter US-Amerikanischer Finanzdienstleister mit Sitz in den USA, wobei die von Ihnen genannte Kreditfinanzierung dem üblichen Verfahren entspricht. In der Regel wird nämlich nur ein Teil der gesamten Transaktionssumme von den Investoren in Form von Eigenkapital eingebracht. Der weitaus größere Teile (zwischen 70 und 85 %) wird über Bankdarlehen finanziert.

Dabei „übernehmen“ die beteiligten Banken selbstverständlich nicht die Zahlung der monatlichen Leasingraten. Vielmehr werden die von den Investoren zur Verfügung gestellten Mittel (Eigenkapital und Fremdkapital) in Depots in Form von festverzinslichen Wertpapieren angelegt, wobei sich die depotführenden Banken vertraglich verpflichten, aus diesen Depots die Zahlung der vereinbarten Mietzahlungen (Hin- und Rückmiete) sowie die Bedienung der Darlehen während der Vertragslaufzeit sicherzustellen.

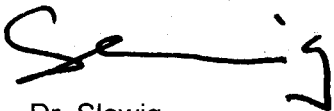
Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen findet eine angemessene Risikoverteilung statt. Dabei geht die deutsche Seite in der Regel keine größeren Verpflichtungen ein als sie aufgrund deutscher Gesetze sowieso bestehen. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung gesetzlicher technischer und umweltrechtlicher Vorschriften. Im Falle des Eintritts von Störfällen, die ggf. zum -zeitweisen- Ausfall der Anlagen und/oder von Anlagenteilen führen, sind dabei Fristen vereinbart, die so bemessen sind, dass davon auszugehen ist, dass sie ausreichend sind, die Betriebsstörung bzw. den Anlagenstillstand zu beheben. Dies gilt im übrigen für alle sogenannten „Verstöße“.

Besondere Zugriffsmöglichkeiten auf das Vermögen der deutschen Vertragspartner bestehen aufgrund der Tatsache, dass die Verträge dem Recht des Staates New York unterliegen und als Gerichtsstand New York vereinbart ist, nicht. Mögliche Ansprüche der US-Investoren sind in den Verträgen genau definiert, wobei die Höhe begrenzt ist durch die Höhe eines ggf. eingetretenen Schadens.

Ich hoffe, Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben und stehe für weitere Auskünfte selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Slawig', with a stylized flourish at the end.

Dr. Slawig